



Rahmenordnung

für das Aufstiegszertifikat

„Medizinischer Informationsmanager“

der Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands (VmDD)

Stand: 27.04.2022



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich, Ziel der Ausstellung, Zweck der Anerkennung

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe des Zertifikats

§ 3 Umfang und Fristen

§ 4 Prüfungsausschuss und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

§ 6 Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistungen

§ 7 Zertifikat

§ 8 Inkrafttreten

Zertifikats spezifische Anhänge

§ 1

Geltungsbereich, Ziel der Ausstellung, Zweck der Anerkennung

(1) Diese Ordnung regelt die Vergabe des Zertifikats „Medizinischer Informationsmanager“ der Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands, für ausgebildete Fachkräfte der medizinischen Dokumentation. Gemäß § 1 und § 2 wird hiermit bescheinigt, dass die Voraussetzungen zum Tragen des Titels „Medizinischer Informationsmanager“ erfüllt und nachgewiesen worden sind. Das Zertifikat dient der Regulierung akademischer und beruflicher Benachteiligungen ausgebildeter Fachkräfte und basiert auf dem Anerkennungsantrag und Untersuchungsbericht „Die aktuelle Situation Medizinischer Dokumentare Deutschlands“ der Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands (VmDD), der am 24.11.2021 dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Bundesrepublik Deutschland durch die Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands (VmDD) vorgelegt wurde.

(2) Das Zertifikat bescheinigt die Anerkennung der Prüfungsleistungen ausgebildeter Fachkräfte, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen der „Schule für medizinische Dokumentation“ der Kaiserswerther Diakonie in Düsseldorf (NRW). Es hat zum Ziel, die bereits in der Erstausbildung erbrachten Prüfungsleistungen und erworbenes Wissen zu bestätigen.

(3) Das Zertifikat wird nach Vorlage einer Berufsabschlussurkunde (z. B. Medizinischer Dokumentar*in, medizinischer Dokumentationsassistent*in) und nach einer Prüfung der bereits erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss der VmDD ausgestellt.

(5) Nähere Regelungen zum Zertifikat sind in den zertifikatsspezifischen Anhängen festgelegt.

(6) Weitere Urkunden bzw. Zertifikate können auf Beschluss des Prüfungsausschusses gemäß § 6 nach Überprüfung und schriftlicher Zustimmung der Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands (VmDD) im Anhang ergänzt werden; gleiches gilt für Änderungen der fachspezifischen Anhänge. Der Prüfungsausschuss führt eine Liste, in der sämtliche genehmigte Urkunden/Zertifikate aufgeführt sind.

Voraussetzungen für die Vergabe des Zertifikats

(1) Für die Vergabe wird zugelassen, wer

a) eine erfolgreiche Berufsausbildung in der Fachrichtung medizinische Dokumentation oder unter den folgenden Berufsbezeichnungen: ;medizinischer Dokumentar-/ Assistent, -Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Medizinischer, Informatiker/Statistiker mit der Fachrichtung medizinische Dokumentation absolviert hat.

b) gemäß dem Untersuchungsbericht der Vereinigung Medizinischer Dokumentare (VmDD) vom 22.12.2021, Seite 24, 4.2 (Vergleich der „Ausbildungsmodule“ 2008 bis 2017 gegenüber den „Studienmodulen“ ab 2017), den theoretischen Teil der 4 Hauptmodule (inkl. Nebenmodule) nachgewiesen hat.

*Wichtiger Hinweis: Besondere Regelungen gelten für Medizinische Dokumentare und medizinische Dokumentationsassistenten, die vor dem Jahre 2018 Ihre duale Ausbildung an der ehemaligen „Schule für medizinische Dokumentation“ der Kaiserswerther Diakonie in Düsseldorf erfolgreich absolviert haben und durch Einführung des neuen Studiengangs „Medizinisches Informationsmanagement“ im Jahre 2018 durch die Kaiserswerther Diakonie in Düsseldorf, beruflich und akademisch benachteiligt wurden. Sie erhalten Zertifikate in gesonderter Form.

d) zum Erhalt des Zertifikats „Medizinischer Informationsmanager“ der VmDD ist die/derjenige berechtigt, der mindestens 80 % der folgenden Prüfungsmodule bzw. Modulinhalte (je Modul) absolviert und nachgewiesen hat:

1. Modul: Medizin

Anatomie, Pathologie 1 und 2, Onkologie, Hämatologie, Physiologie, Terminologie, Pharmakologie, Labor, klinische Studien, Rechtsgrundlagen der Medizin, Datenschutz, Ethik

2. Modul: Medizinische Dokumentation (inkl. Literaturdokumentation und Qualitätsmanagement) :

Dokumentation und Ordnungslehre, Med. Dokumentation, Kodierung, Tumordokumentation, Diagnoses Related Groups (DRG), gesetzliche Grundlagen der stationären und ambulanten Abrechnung (KHG, SGB V, KHentG, FPV, BpflV), Anwendung der Regelwerke der stationären und ambulanten Dokumentation und Kodierung (z.B. DKR) und Entgeltwerke (z.B. Fallpauschalen-Katalog (DRG), EBM, GOÄ), Nutzung der amtlichen Klassifikationen (ICD-10,OPS), Nutzung der Klassifikationen für die Onkologie (ICD-O,TNM), weitere Klassifikationssysteme: (ICF,MedDRA, SNOMED), Vor- und Nachteile verschiedener Ordnungsprinzipien, Literaturdokumentation, Bibliothekswesen, Projektmanagement, Anwendungen der medizinischen Dokumentation: Informationssysteme des Gesundheitswesens (z.B. KIS –Krankenhausinformationssystem), Grundlagen des Qualitätsmanagements und Kenntnis verschiedener Anwendungsbereiche, QM im Krankenhaus und Forschung, Grundlagen der Telemedizin

inkl. (Klinische Studien) :

Studientypen: Deskriptive Studien, Fall-Kontroll-Studien, Kohorten-Studien, experimentelle Studien), Randomisierung, Stichprobenziehung, BIAS, Confounding, Validität

3. Modul – Statistik:

Deskriptive Statistik und schließende Statistik, statistische Auswertesysteme, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Wahrscheinlichkeits-Verteilungen (Normal-Verteilung, Binominal-Verteilung), Diagnostischer Test, Sensitivität, positiver/negativer Vorhersage wert, statistische Schätzung (Schätzgrößen, Gütekriterien, Konfidenzbereich), Prinzip des statistischen Testens (Hypothesen, Fehler 1 und 2.), Signifikanzniveaus, Auswertung der Testergebnisse, Ein- und Zweistichprobentests, Grundbegriffe der Überlebenszeitanalysen(zensierte Daten, Kaplan-Meier-Kurve), Methoden der Versuchsplanung, Statistiksoftware: Praktische Einführung (SPSS, SAS, R) Aufbereitung, Verknüpfen und Transformation von Daten, Datenanalyse, Einführung in Implementierung neuer Funktionalitäten (Macros SAS)

- inkl. (Epidemiologie für medizinische Dokumentation):

Inzidenz und Prävalenz, Morbidität, Mortalität, Prognose, standardisierte Raten), primäre, sekundäre, tertiäre Prävention, klinische Epidemiologie und Qualitätssicherung in der Medizin, klinische und epidemiologische Register

4. Modul – Informatik (inkl. Mathematik):

Mathematik, Netzwerke, Betriebssysteme (Windows, Unix), Programmierung, Access, Datenbanken, Datenerfassung, Datenerhebung, Fehler- und Prüfmethode, Datensicherheit und Datenschutz, Datenkodierung, Datenverschlüsselung, Aufgaben und Inhalte von Systemsoftware, Internetgrundlagen (TCP/IP), EAN-Code, Webserver, Browser, interaktive Web-Anwendungen, Grundlagen der Programmierung (VBA, JAVA), Grundlagen der Programmentwicklung (Bestandteile, integrierte Entwicklungsumgebung, gesteuerte Programmierung, Ablauf einer Programmentwicklung), arithmetische, boolesche String-Operatoren, Ein-/ Ausgabe Programmierung, Datenbanktechnik, relationales Datenbanksystem (ER-Modell, Primär-Fremdschlüssel-Konzepte, referentielle Integrität, Normalisierung von Tabellen, Erhaltung der Datenintegrität, SQL Grundlagen, Datenformate (XML,CSV,ASCII, Import und Export Daten DBMS

inkl. Fach englisch :

Zertifikat über gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen für medizinisches Englisch, Business – Englisch und Fach englisch

(2) den praktischen Teil der dualen Ausbildung, nachweislich und zusätzlich an einer Universität oder einem Klinikum

erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 3

Umfang und Fristen

(1) Der Umfang des Zertifikats ist in den jeweiligen zertifikatsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Das Zertifikat wird mit der Anerkennung auf Gleichwertigkeit der Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands (VmDD) abgeschlossen.

(3) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Teilnehmenden nicht zu vertretende Gründe,

2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

3. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder

4. durch betriebliche Belange.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise obliegt den Teilnehmenden.

§ 4

Prüfungsausschuss und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt die Vereinigung Medizinischer Dokumentare (VmDD) einen Prüfungsausschuss (Zeugnisankennungsstelle VmDD) ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch den Präsidenten der Vereinigung Medizinischer Dokumentare (VmDD) unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören Mitglieder der Zeugnisankennungsstelle (VmDD) an.

(3) Soweit im programmspezifischen Anhang nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an den Präsidenten delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit der Zeugnisanerkennungsstelle des VmDD sicherzustellen, dass die vorgelegten Prüfungsleistungen erbracht wurden. Zu diesem Zweck soll der/die Absolvent/in sowohl die Berufsabschlussurkunde, als anderweitige Prüfungsleistungen/Nachweise vorlegen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Absolventen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Hauptansprechpartner ist:

Zeugnisanerkennungsstelle der Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands (VmDD)

Abteilung: Zeugnisanerkennungsstelle der Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands (VmDD)

Webseite: www.vmdd.org , E-Mail: anerkennung@vmdd.org

§ 5

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss (Zeugnisanerkennungsstelle-VmDD)

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in 4 Hauptmodule und den jeweiligen Nebenmodulen zu bewerten.

Für die Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den ihnen gemäß zertifikatsspezifischen Anhang zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Diese Noten werden addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Die so errechnete Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 einschließlich = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 einschließlich = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 einschließlich = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht die Abschlussprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Gesamtnote.

§ 7

Zertifikat

(1) Wenn die Teilnahmenachweise der praktischen Ausbildung sowie die erforderlichen Nachweise der erfolgreichen Prüfungsleistungen in Form von:

(a) für die theoretische Ausbildung: Berufsabschlussurkunde und Zeugnis (z. B. Medizinischer Dokumentar*in oder Medizinischer Dokumentationsassistent*in)

(b) für die praktische Ausbildung: Praktikumszeugnis der Universität oder des Klinikums

vorliegt, ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen, das Zertifikat auszustellen.

(2) Das Zertifikat weist die einzelnen Haupt- und Nebenmodule, die Zahl der Leistungspunkte, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtnote sowie ggf. das Thema der Abschlussarbeit aus.

(3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem das Zertifikat ausgestellt worden ist. In einigen Fällen wurde das Zeugnis vor der Vergabe der Berufsabschlussurkunde vergeben. In diesem Fall ist das Datum der Vergabe der Berufsabschlussurkunde in das Zertifikat einzutragen.

Das Zertifikat ist von dem jeweiligen Prüfer des Prüfungsausschusses sowie ggf. (-Name der Institution) ggf. beteiligten Kooperationspartner zu unterzeichnen und mit dem Stempel (-Name der Institution) zu versehen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im ggf. Veröffentlichungsblatt der Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 2022

Der Prüfungsausschuss
-Zeugnisankennungsstelle
Die Vereinigung Medizinischer Dokumentare Deutschlands (VmDD)



www.vmdd.org



Urkunden/Zertifikats spezifische Anhänge:

- a.) Kopie: Urkunde Medizinischer Dokumentar-/ Medizinischer Dokumentationsassistent
- b.) Kopie: Abschlusszeugnis Medizinischer Dokumentar-/ Medizinischer Dokumentationsassistent der Schule für Medizinische Dokumentation – Kaiserswerther Diakonie

www.vmdd.org